



Baden-Württemberg

STAATLICHE LEHR- UND VERSUCHSANSTALT FÜR WEIN- UND OBSTBAU
WEINSBERG

OENOLOGISCHER HINWEIS VOM 27.09.2021

Zulassung der erhöhten Anreicherung für alle zugelassenen Keltertraubensorten in der g.U. Württemberg

Gemäß § 15 Absatz 3a in Verbindung mit Anlage 1 der Weinverordnung werden die Witterungsverhältnisse in Württemberg als außergewöhnlich ungünstig anerkannt.

Abweichend von Anhang VIII Teil I Abschnitt A Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 darf daher in der g.U. Württemberg für alle dort zugelassenen Keltertraubensorten die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der im Jahr 2021 geernteten frischen Weintrauben sowie des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins und des Weins, soweit diese Erzeugnisse aus Trauben der Ernte 2021 gewonnen worden sind, den Grenzwert von **3,5 %vol. (28 g/l)** in Weinbauzone A (gemäß Anhang VII Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) nicht überschreiten.

Die Alkoholobergrenzen für angereicherte Deutsche Weine (ohne geografische Angabe) und Landweine (Zone A: 11,5 bzw. bei Rotwein 12 %vol) sowie für Qualitätswein (15 %vol) bleiben unverändert.

Simon Bachmann

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für
Wein- und Obstbau Weinsberg